



Familienbildung und Arbeitsmarktpartizipation im Lichte von Sozialversicherungsreformen

Zusammenfassung der Projektergebnisse – Langversion

Projektteam:

Prof. Monika Bütler, Prof. Franz Schultheis, Jan Schumacher und Thomas Mazzurana

Kontakt:

Prof. Monika Bütler
Schweizerisches Institut für Empirische Wirtschaftsforschung (SEW-HSG)
Universität St. Gallen
Varnbuelstrasse 14
9000 St. Gallen
T: +41 71 224 23 17
monika.buetler@unisg.ch

Februar 2014

Die Ehescheidung im Angesicht des Wohlfahrtsstaates. Kräfteverhältnisse im Wandel

Monika Bütler, Franz Schultheis, Jan Schumacher, Thomas Mazzurana
SEW-HSG, SfS-HSG, Universität St. Gallen

In den 1990er Jahren hat die Schweiz sowohl die AHV als auch das Scheidungsrecht grundlegend reformiert. Für Frauen wurde die sozialstaatliche Abfederung verbessert. Insbesondere im Falle einer Scheidung bekamen sie dadurch eine Machtressource in die Hand, die ihnen einen größeren Spielraum ermöglicht. Inwiefern sich dieser Spielraum durch die Umverteilung der Altersvorsorge verändert hat, ja welche Auswirkungen die AHV-Revision überhaupt auf Ehepaare hat, wurde von WissenschaftlerInnen der Universität St. Gallen untersucht.

Die 1950er Jahre können als das goldene Zeitalter der Ehe beschrieben werden. Damals konnte erwartet werden, dass fast alle ledigen Personen mindestens einmal in ihrem Leben heiraten werden. Im Jahr 2011 sind es weniger als zwei Drittel. Zudem ist die Anzahl der Scheidungen massiv gestiegen. Seit den 1980er Jahren lässt sich feststellen, dass Scheidung ein banalisiertes Familienereignis ist, das sich in immer klareren Zahlen zum Ausdruck bringt. Zu Beginn der 2000er Jahre lag die Scheidungsziffer in der Schweiz bei über 50 Prozent¹, während sie bis in die 1970er Jahre keine 15 Prozent betrug. Scheidung ist also nicht mehr ein hochstigmatisiertes Sonderereignis, sondern gehört heute quasi zur Normalität der Demographie.

Parallel dazu hat es große Veränderungen der staatlichen Regulierungen gegeben. Der moderne Staat ist ein wesentlicher Faktor der intrafamilialen Geschlechter- wie auch der Generationenbeziehungen; die pure Existenz von wohlfahrtsstaatlichen Massnahmen wirkt sich unweigerlich auf die intrafamilialen Beziehungen im Allgemeinen und die Kräfteverhältnisse zwischen den Geschlechtern im Besonderen aus. Der im Jahr 1981 neu in die Bundesverfassung aufgenommene Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau hatte diesbezüglich weitreichende Folgen im Familienrecht sowie im wohlfahrtsstaatlichen Bereich. Mit der 10. AHV-Revision und der Revision des Scheidungsrechts kam es zu einer Veränderung der Machtbalance zwischen den Geschlechtern.

Der Analyse dieser Veränderungen hat sich ein Forscherteam, bestehend aus ÖkonomInnen und Soziologen der Universität St. Gallen, gewidmet. In der interdisziplinär angelegten Studie werden die Auswirkungen der Reform einerseits mittels theoretisch-ökonomischer Modelle untersucht, andererseits wird empirisch-soziologisch erforscht, wie die von Politik und Verwaltung von oben eingeführten Reformen im Handeln an der "Basis" angekommen sind und wie sie eingeschätzt werden.

In den 1990er Jahren hat die Schweiz sowohl die Alters- und Hinterlassenenversicherung als auch das Scheidungsrecht grundlegend reformiert. Die AHV und Berufliche Vorsorge (BV) verwalten und verteilen einen grossen Teil des gesamten Lebenseinkommens um und beeinflussen so die Anreize bei wichtigen Entscheiden im aktiven Lebensabschnitt. Insbesondere als Gleichstellungsmassnahme gedacht, bekamen Frauen im Falle einer Scheidung eine finanzielle Machtressource in die Hand, die ihnen einen größeren Spielraum ermöglicht. Die Untersuchungen der WissenschaftlerInnen führen zu

¹ Das heisst, dass sich 50 von 100 Ehepaaren scheiden lassen werden, wenn die Scheidungsverhalten konstant bleibt. Im 2010 betrug die Ziffer 54.4 Prozent, 2011 war sie bei 43.2 Prozent.

den folgenden Ergebnissen. Erstens konnte aufgezeigt werden, dass die Revisionen der Alterssicherung tatsächlich zu einer guten Absicherung des Lebensstandards im Alter für beide Ehepartner führen. Die AHV-Revision hat dazu geführt, dass die Rentenansprüche der beiden Ehepartner sich insgesamt erhöht haben. Dafür ist einerseits das Beitragsplitting verantwortlich. Die über die Sicherung der Maximalrente hinausgehenden Rentenbeiträge des Ehemannes werden neu für die Ehefrau „aktiviert“, die AHV wirkte nach der Revision also in Bezug auf die Haushalte weniger umverteilend, während sie innerhalb des Haushalts stärker umverteilt. Hinzu kommen neue Rentenansprüche durch die Erziehungsgutschriften und das durch die geknickte Rentenformel beschleunigte Rentenwachstum. Von einer Heiratsstrafe innerhalb der Alterssicherung kann also keine Rede sein. Eine echte Versicherungslücke besteht aber weiterhin allerdings so lange, wie das Guthaben der beruflichen Vorsorge der Ehefrau aufgrund des Erwerbsarbeitsunterbruchs durch ein Freizügigkeitskonto verwaltet wird.

Zweitens konnte aufgezeigt werden, dass diese umfassende Vorsorge im Alter teilweise diametral zu den Anforderungen an die Ehefrauen vor der Pensionierung im Fall einer Scheidung stehen. Das neue Scheidungsrecht setzt auf Eigenverantwortung und Selbstversorgung. Im Fall einer Scheidung werden die wirtschaftlichen Bande vollständig getrennt. Insbesondere die jüngeren Richterinnen und Richter der ersten beiden Gerichtsinstanzen legen stark wert auf die Eigenverantwortung. Das zwingt Frauen zur frühen Wiederaufnahme einer Erwerbsarbeit. Aber die umfassende Altersvorsorge, das Steuersystem und die Regelung der Ansprüche im Fall einer Scheidung dämpfen die Arbeitsanreize. Diesem Dilemma liegen unterschiedliche Zielsetzungen von Scheidungsrecht und Alterssicherung zu Grunde. Einerseits wird im Scheidungsrecht von wirtschaftlich gleichberechtigten Partnern ausgegangen. Die gelebte Praxis des Ehelebens ist aber häufig nach wie vor eine klassische Arbeitsteilung mit einer stärker auf den Haushalt ausgerichteten Ehefrau und einem stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichteten Ehemann. Und genau dieses Ungleichgewicht versucht die Alterssicherung auszugleichen. Die Alterssicherung fördert aber damit ein traditionelles Ehemodell und stellt den Ehemann trotz Umverteilung hin zur Ehefrau besser da, insbesondere in Haushalten mit hohem Einkommen, für welche die Grenzsteuersätze des Zweitverdieners speziell hoch sind. Auch die Urteile der höheren Gerichtsinstanzen mit älteren Richterinnen und Richter gehen in diese Richtung.

Drittens wurde die Funktion der Ehe als Vehikel der Altersvorsorge aber auch gestärkt. Der Wegfall des Verschuldensprinzips hat die Kalkulation der erwarteten Ausgleichszahlungen stark verbessert. Auch bestehen weiterhin vorteilhafte Bestimmungen im Erbrecht und in der beruflichen Vorsorge, welche die Ehe als Altersvorsorgeinstrument attraktiv erscheinen lassen. Die staatliche Altersvorsorge übernimmt zwar wichtige Funktionen der Ehe und Familie. Jedoch kann durch die Ausgestaltung der Altersvorsorge diese Familienversicherung nachgebildet werden und die Attraktivität der Familienbildung aufrechterhalten werden. Eine bessere Absicherung beider Partner führt also nicht zwangsläufig zu einer höheren Scheidungsrate. Allerdings relativieren zwei Erkenntnisse die Bedeutung dieser Betrachtungsweise. Zwar sind die ökonomischen Gesichtspunkte für eine Trennung wichtig, sie sind jedoch nicht die einzige Entscheidungsgrundlagen. Hinzu kommt, dass die Vorsorgefunktion der Ehe generell für ältere Paar wichtiger ist als für jüngere Paare. Ob es sich dabei lediglich um eine Folge der zeitlichen Distanz zur Pensionierung handelt oder um eine Generationenfrage kann hier nicht abschliessend beurteilt werden.